

Az.: 3 B 75/19
6 L 896/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Untersagung des Betriebes, Spielhalle A, B, C D.....platz; Antrag nach § 80 Abs. 5
VwGO und § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 12. April 2019

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Januar 2019 - 6 L 896/18 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 22.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zu Recht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche gegen die drei Untersagungsverfügungen des Antragsgegners vom 14. Mai 2018 anzuordnen. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 2 1. Die Antragstellerin betreibt unter der Anschrift D.....platz in G..... drei Spielhallen (Hallen A bis C). Für die drei Spielhallen waren ihr am 6. Dezember 2011 unbefristete gewerberechtliche Erlaubnisse gemäß § 33i GewO erteilt worden. Ihr Antrag mit Schreiben vom 25. März 2013 auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der drei Spielhallen über den 30. Juni 2017 hinaus wurde mit Bescheid vom 14. Juni 2013 abgelehnt. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 2014 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde zusammenfassend darauf abgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nicht vorlägen. Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2

GlüStV i. V. m. § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG dürfe der Abstand einer Spielhalle zu einer allgemeinbildenden Schule 250 m Luftlinie nicht unterschreiten. Dieser Abstand sei zum A.....-Gymnasium in der A....straße in G..... nicht eingehalten. Die Abstandsmessung mit dem Raumplanungsinformationssystem „RAPIS“ habe einen Abstand von aufgerundet 120 m Luftlinie ergeben. Ein atypischer Fall wegen örtlicher Besonderheiten gemäß § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG liege nicht vor. Unüberbrückbare Hindernisse seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Die dagegen vorgetragenen verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Einwände seien nicht gerechtfertigt. Die Härtefallregelung des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV sei nur auf für die für fünf Jahre befreiten Altspielhallen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV anwendbar. Die unterschiedlichen Übergangsregelungen in § 29 Abs. 4 Satz 2 und 3 GlüStV verletzen den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG nicht. Die hiergegen erhobenen Klagen sind derzeit beim Verwaltungsgericht Dresden anhängig; eine gerichtliche Entscheidung ist nicht ergangen.

- 3 Nachdem der Aufforderung durch den Antragsgegner mit Schreiben vom 16. Februar 2018, den Spielbetrieb einzustellen und die Einstellung und Schließung der Spielhallen durch einen schriftlichen Nachweis zu belegen, nicht nachgekommen wurde, untersagte der Antragsgegner mit Bescheiden vom 14. Mai 2018 der Antragstellerin den Betrieb der drei Spielhallen sowie die Überlassung dieser an Dritte zum Zweck des Weiterbetriebs als Spielhalle, soweit dafür keine glücksspielrechtliche Erlaubnis oder Ausnahme- oder Härtefallentscheidung vorliege (Nr. 1). Der Antragstellerin wurde aufgegeben, die Spielhallen bis spätestens nach Ablauf von zehn Tagen nach Zugang des Bescheids zu schließen, d. h. den Spielhallenbetrieb einzustellen (Betriebseinstellung, Nr. 2). Für den Fall der Nichterfüllung der Betriebseinstellung wurde unter Nr. 3 des Bescheids für die Spielhalle A und die Spielhalle B jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000,00 €, für die Spielhalle C in Höhe von 12.500,00 € angedroht. Die Widersprüche hiergegen wurden mit Widerspruchsbescheiden vom 26. Februar 2019 abgewiesen.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat den neuerlichen Antrag auf Gewährleistung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt, weil die angegriffenen Regelungen offensichtlich rechtmäßig seien. Unter Bezugnahme auf seinen in dieser

Sache am 27. Juli 2018 ergangenen Beschluss (6 L 398/18) hat das Gericht angeführt, dass Rechtsgrundlage für die Untersagungsverfügung § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 3 GlüStV i. V. m. §§ 22, 18a Abs. 3 Sätze 1 und 2 SächsGlüStVAG seien. Hiernach könne insbesondere die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagt werden. Die Antragstellerin betreibe unstreitig drei Spielhallen mit Geldspielgeräten und damit erlaubnispflichtiges Glücksspiel i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1 GlüStV. Sie sei nicht im Besitz einer behördlichen Erlaubnis. Die von ihr beantragten Genehmigungen auf Weiterbetrieb seien mit Bescheid vom 14. Juni 2013 abgelehnt worden, so dass die Antragstellerin damit nicht im Besitz solcher Erlaubnisse sei. Der Betrieb der Spielhallen sei deshalb formell illegal. Zwar sei gemäß § 2 Abs. 3 GlüStV eine unmittelbare Anwendung des § 9 GlüStV auf Spielhallen ausgeschlossen. Der sächsische Landesgesetzgeber habe jedoch gemäß §§ 22, 18a Abs. 3 Satz 2 SächsGlüStVAG der Glücksspielaufsichtsbehörde die Befugnisse des § 9 Abs. 1 GlüStV eingeräumt und damit eine Parallelzuständigkeit für Maßnahmen der Glücksspielaufsicht in diesem Umfang für den Antragsgegner geschaffen. Die hiernach eröffnete Entscheidung des Antragsgegners erweise sich nach summarischer Prüfung nicht als offensichtlich ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig. Denn der Betrieb der Spielhallen der Antragstellerin sei im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (auch) materiell illegal und damit nicht erlaubnisfähig. Der Antragstellerin stehe eine glücksspielrechtliche Erlaubnis für die drei Spielhallen nicht zu. Die streitgegenständlichen Spielhallen wahrten weder den Mindestabstand zu einer Schule noch könne ein Ausnahmetatbestand oder Härtefall angenommen werden. Gemäß § 24 Abs. 3 GlüStV i. V. m. § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG solle der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule 250 m Luftlinie nicht unterschreiten. Diesen Mindestabstand hielten die Spielhallen der Antragstellerin zu dem A.....-Gymnasium in der A....straße in G..... nicht ein, da sie weniger als 130 m Luftlinie von der allgemeinbildenden Schule entfernt seien. Die Abstandsregelung sei nicht verfassungswidrig. Insbesondere liege kein Verstoß gegen Art. 125a GG vor, wonach eine Mischlage aus Bundes- und Landesrecht für denselben Regelungsgegenstand im selben Anwendungsbereich im bestehenden System der Gesetzgebung unzulässig wäre. Es liege darüber hinaus kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot vor. Das europarechtliche Kohärenzgebot sei durch die

Mindestabstandsregelung in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG nicht verletzt. Auch ein Verstoß gegen das Transparenzverbot sei nicht erkennbar. Von dem Mindestabstand könne vorliegend auch nicht gemäß § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG abgewichen werden. Ein atypischer Einzelfall sei nicht zu erkennen. Es seien keine besonderen topographische Verhältnisse im Umfeld des Standorts der Schule oder der Spielhallen ersichtlich, die eine Abweichung vom Mindestabstand zulassen würden. Die gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV für eine Ausnahme von den Anforderungen an eine Spielhalle erforderliche unbillige Härte liege nicht vor.

5 2. Dem hält die Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 5. März 2019 zusammenfassend entgegen:

6 2.1 Eine Volluntersagung des Spielhallenbetriebs sei nicht möglich. Die bislang fehlende Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV werde nur für den Betrieb einer Spielhalle unter Bereithaltung von Geldspielgeräten benötigt. Daher dürfe aufgrund von § 18a Abs. 3 SächsGlüStVAG i. V. m. § 9 Abs. 1 GlüStV nur der Betrieb einer solchen Spielhalle untersagt werden. Die Auslegung in den Widerspruchsbescheiden des Antragsgegners, dass der Spielhallenbetrieb nur insoweit untersagt sei, wie dort Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereitgestellt würden, treffe nicht zu. Da der Betrieb der Spielhalle als solcher nicht untersagt werden dürfe, dürfe auch nicht dessen Schließung angeordnet werden.

7 2.2 Die Mindestabstandsregelung und der Erlaubnisvorbehalt seien unionsrechtswidrig, da sie gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV verstießen. Es fehle an der erforderlichen Kohärenz.

8 Die Kohärenzprüfung lasse sich nicht auf eine „Scheinheiligkeitsprüfung“ beschränken, die um die Prüfung etwaiger „Ausweichbewegungen“ ergänzt werde. Das Kohärenzerfordernis erschöpfe sich hierin nicht, sondern sei Teil der Geeignetheitsprüfung. Eine nationale Regelung sei nur dann geeignet, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht werde, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Auch Ausnahmen von den Bestimmungen eines Gesetzes könnten in bestimmten Fällen dessen Kohärenz beeinträchtigen, insbesondere wenn sie wegen ihres Umfangs

zu einem Ergebnis führten, das dem mit dem Gesetz verfolgten Ziel widerspreche. Dieses Erfordernis sei weder in Bezug auf die Abstandsvorgabe zu Schulen in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG noch in Bezug auf den glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt als solchen gegeben. Zwar habe die Abstandsvorgabe den Schutz der Minderjährigen zum Ziel. In Sachsen werde dieses Ziel nur lückenhaft und widersprüchlich verfolgt, da ausgerechnet diejenige Gruppe Jugendlicher, bei der das stärkste Interesse am Glücksspiel und am Automatenspiel im Speziellen vermutet werden dürfe, nämlich die Schüler berufsbildender Schulen, von der Regelung von vornherein ausgeklammert würden. Auch im Bereich der Spielbanken und bei sonstigen Gelegenheiten, an Glücksspielen teilzunehmen (Schulbedarfs- und Spielzeugläden), würden keine entsprechenden Regelungen gelten.

9 Auch die praktische Handhabung, insbesondere das vom Gesetz so nicht vorgegebene sklavisches Abstellen auf die Einhaltung der Abstände, sei inkohärent. Die Beziehung zwischen dem Grad der Gefährdung der Kinder und Jugendlichen und der Luftlinienentfernung ihrer Schule von der nächsten Spielhalle sei so schwach, dass sich ein statistisch signifikanter Zusammenhang aller Voraussicht nach empirisch nicht nachweisen lasse. Die Spielhallen, die auf jeden Außenauftritt verzichteten, seien überhaupt nicht bemerkbar, so dass sich eine Gewöhnung an die ständige Verfügbarkeit eines Glücksspielangebots in einer bestimmten schulnahen Lokalität nicht gegeben sei.

10 2.3 Das System der „Zweiterlaubnis“ bei Altspielhallen sei ebenfalls inkohärent. Es müsse stark bezweifelt werden, ob sie wirklich geeignet sei zur Erreichung der geltend gemachten Ziele. Denn die Ziele der Suchtbekämpfung, des Spieler- und Jugendschutzes würden derzeit nicht in kohärenter und systematischer Weise verfolgt. Tatsächlich habe nämlich ein Großteil derjenigen Spielstätten, die nach der gesetzgeberischen Einschätzung den Zielen des § 1 GlüStV zuwiderliefen, faktisch also hauptsächlich die Verbundspielhallen, mit Wirkung vom 1. Juli 2017 glücksspielrechtliche Erlaubnisse erhalten. Da es sich bei dem glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt um eine bundesweit unmittelbar geltende Regelung handele, die von den einzelnen Bundesländern nicht einseitig abgeändert werden dürfe, habe bei der Kohärenzprüfung eine bundesweite Betrachtung stattzufinden. In Bayern sei die Befreiung von staatsvertraglichen Vorgaben unter Berufung auf einen angeblichen

Härtefall die Regel. Die extrem unterschiedliche Rechtsanwendungspraxis könne als Beleg dafür herangezogen werden, dass der Ausübung des Ermessens durch die nationalen Behörden keine hinreichenden Grenzen gesetzt seien. Die praktische Wirksamkeit werde durch Ausnahmeregelungen beeinträchtigt. Bundesweit dürfte der Anteil nach § 24 GlüStV betriebenen Spielhallen trotz Verstoßes gegen § 25 Abs. 2 GlüStV deutlich über der maßgeblichen Schwelle von 10 % liegen. Diese großzügige Verwaltungspraxis werde von den Verwaltungsgerichten gebilligt. Ein besonders eklatantes Beispiel hierfür sei ein inzwischen rechtskräftiger Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (v. 17. Januar 2018 - 3 K 11163/17 -, juris). Die Rechtsprechung des Senats sei bei bundesweiter Betrachtung eine Außenseiterposition.

- 11 2.4 Die weitere Aussage des Verwaltungsgerichts, die Antragstellerin habe keine Umstände aufgezeigt, die ihren Fall als atypisch erscheinen ließen und eine Abweichung von den Soll-Vorschriften des § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG zulassen könnten, sei rechtsfehlerhaft.
- 12 Der Standort der Spielhallen widerspreche nicht den Zielen des § 1 GlüStV. Die Entfernung zu Gebäudeteilen des Gymnasiums sei mit rund 130 m Luftlinie nicht derart gering, dass eine Erlaubnis allein schon kraft des Staatsvertrags bundeseinheitlich ausgeschlossen wäre. Nach praktisch einhelliger Auffassung der deutschen Bundesländer sei der Weiterbetrieb einer Altspielhalle in 130 m Entfernung zu einem Gymnasium mit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags vereinbar oder zumindest vorübergehend hinnehmbar. Nur in Sachsen werde Altspielhallen in dieser Konstellation größtenteils die glücksspielrechtliche Erlaubnis verweigert. Die Sollregelung in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG statuiere gegenüber dem Spielhallenbetreiber eine Verhaltenspflicht. Von den Altspielhallenbetreiber erwarte die Regelung keineswegs, dass er den Betrieb der Spielhalle ersatzlos einstelle, sondern lediglich, dass er beim Betrieb seiner bestehenden Spielhalle künftig den Mindestabstand zu allgemeinbildenden Schulen einhalte. Es gebe auch in Sachsen in der Praxis durchaus Konstellationen, in denen Spielhallenerlaubnisse trotz Unterschreitung des Mindestabstands erteilt worden seien, wobei es äußerst zweifelhaft sei, ob dabei wirklich „besondere topographische Verhältnisse“ vorgelegen hätten. Hierzu führt die Antragstellerin mehrere Beispielsfälle an. Der

Antragsgegner solle aufgefordert werden, sämtliche Fälle, in denen für Spielhallen nach dem 1. Juli 2012 gewerbe- oder glücksspielrechtliche Erlaubnisse erteilt worden seien, obwohl der Mindestabstand zu allgemeinbildenden Schulen unterschritten gewesen sei, zu benennen. Ein besonders bizarrer Fall sei bei der Spielhalle in der S...straße in Z..... zu verzeichnen. Dort sei die Spielhalle irrigerweise genehmigt worden, obwohl sich innerhalb des maßgeblichen Radius nicht nur eine Berufsschule befände.

- 13 2.5 Offensichtlich rechtswidrig sei das Verbot der Überlassung der Spielhallen an Dritte. Die Anordnung stehe im Widerspruch dazu, dass die Antragstellerin die Obliegenheit treffe, zur Vermeidung unbilliger Härten sich um Alternativnutzungen der Räumlichkeiten zu bemühen. Ein Überlassungsverbot verschärfe demgegenüber die Belastung und hindere eine alternative Nutzung. Eine restriktive Auslegung der Anordnung, sie erfasse nur die Überlassung „als Spielhalle“, sei nicht möglich.
- 14 3. Damit können die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen nicht in Frage gestellt werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 15 3.1 Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 13. Dezember 2018 (- 3 B 128/18 - , juris Rn. 35) festgestellt hat, beschränkt sich der Anwendungsbereich der Eingriffsbefugnisse gemäß § 18a SächsGlüStVAG auf Spielhallen, die dem Glücksspielstaatsvertrag unterfallen. Dies sind solche, die Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten. Daher bezieht sich Nr. 1 der angegriffenen Untersagungsbescheide auf die Spielhallen nur insoweit, soweit dort Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden. Anders als die Antragstellerin meint, ist dies in den Widerspruchsbescheiden vom 26. Februar 2019 hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen. Soweit die Antragstellerin hiergegen einwendet, dass „der Wortlaut eindeutig eine andere Sprache“ spreche, wird darauf hingewiesen, dass sich die Auslegung eines Bescheids nicht nur aus dessen Tenor, sondern auch aus den maßgeblichen Gründen ergibt. Für die Beurteilung des objektiven Erklärungswerts sind demnach neben der äußeren Form die Abfassung, Begründung und alle sonstigen dem Adressaten bekannten oder erkennbaren Umstände nach Treu und Glauben bei objektiver Auslegung in entsprechender Anwendung von §§ 157, 133 BGB heranzuziehen. Hierbei ist auch die Begründung

des Widerspruchsbescheids zu berücksichtigen (Ramsauer in: Kopp/ders., VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 35 Rn. 54 m. w. N.). Aus Seite 5 der vorbenannten Widerspruchsbescheide ergibt sich die von der Antragstellerin verworfene Auslegung ausdrücklich. Damit kann insoweit auch die Überlassung an Dritte untersagt werden (SächsOVG, a. a. O. Rn. 38).

16 3.2 Die von der Antragstellerin gerügte Unionsrechtswidrigkeit des Erlaubnisvorbehalts und der Mindestabstandsregelung wegen Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV ist nicht gegeben. Insbesondere ist ein Verstoß gegen das Kohärenz- und Transparenzgebot nicht erkennbar. Dies gilt nicht nur für die gerügte Beschränkung des Mindestabstandsgebots in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG, sondern auch in Bezug auf die Modalitäten für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 GlüStVAG i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG (SächsOVG, a. a. O. Rn. 49 ff. m. w. N.). Die Ausführungen der Antragstellerin führen den Senat zu keiner anderen Auffassung. Insbesondere ist nochmals zu betonen, dass das Kohärenzgebot keine Optimierung der Zielverwirklichung erfordert und jedenfalls dann nicht verletzt ist, wenn sich der Gesetzgeber des sächsischen Glücksspielrechts darauf beschränkt hat, die besondere Schutzwürdigkeit von jüngeren Kindern gesetzlich hervorzuheben. Angesichts der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen konnte er darüber hinaus in pauschalierender Weise einen Mindestabstand festsetzen, ohne weitere Modalitäten festzulegen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2017 - 3 B 303/17 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Daher spielt es rechtlich keine Rolle, ob - wie von der Antragstellerin vorgetragen - weitere Kriterien herangezogen werden könnten, um die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu verringern oder auszuschließen.

17 Auch der Hinweis auf die unterschiedliche Gesetzgebung und Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis in den einzelnen Bundesländern hilft nicht weiter. Regelungen anderer Bundesländer sind - wie in dem zitierten Beschluss des Senats aufgezeigt - im Rahmen des hier angesprochenen Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV unbeachtlich. Soweit die Antragstellerin auf eine angeblich willkürliche Handhabung im Freistaat Sachsen abstellt, können nach der hierzu ergangenen ständigen Rechtsprechung des Senats Ausnahmen von dem Mindestabstand des § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG nur dann gemacht werden, wenn etwa wegen örtlicher Besonderheiten ein atypischer Fall festgestellt werden kann (SächsOVG, Beschl. v.

18. Dezember 2017 - 3 B 312/17 -, juris Rn. 13 m. w. N.). Ein solcher Fall ist hier ersichtlich nicht gegeben. Sollte der Antragsgegner in einem Einzelfall unter Verstoß gegen die Mindestabstandsregelung nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG eine Erlaubnis erteilt haben, ist darauf hinzuweisen, dass hierdurch der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin nicht gebunden ist, da kein Anspruch besteht, in diesem Fall gleich behandelt zu werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Januar 2017 - 3 A 674/16 -, juris Rn. 15). Im Übrigen ergeben sich aus den Stellungnahmen des Antragsgegners in anderen Verfahren, in denen dieser seine Genehmigungspraxis klargestellt hat, keine weiteren Hinweise auf ein willkürliches oder rechtswidriges Verhalten (SächsOVG, Beschl. v. 13. Dezember 2018 a. a. O. Rn. 54).

18 3.3 Soweit die Antragstellerin unter dem Gesichtspunkt der „Zweiterlaubnis“ die europarechtliche Inkohärenz der unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen und der Verwaltungs- und Gerichtspraxis in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf die Bejahung eines Härtefalls i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV rügt, ist diese Frage für den Fall nicht schon entscheidungserheblich.

19 Der Antragsgegner hat zutreffend (vgl. S. 6 f. der Widerspruchsbescheide vom 26. Februar 2019) darauf hingewiesen, dass die von der Antragstellerin herangezogene Härtefallregelung nur auf Spielhallen anwendbar ist, die gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags bestanden haben und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist. Die hier erteilte Erlaubnis nach § 33i GewO fällt, da sie nach dem 28. Oktober 2011 erteilt worden ist, aber unter die verkürzte Übergangsregelung des § 29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV. Hier sieht § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV ausdrücklich keine Möglichkeit vor, im Härtefall eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 GlüStV zuzulassen. Diese Regelung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht (OVG NRW, Beschl. v. 18. Juli 2018 - 4 A 2921/17 -, juris Rn. 24 ff. m. w. N.). Daher bedurfte es keiner Klärung, ob vorliegend eine besondere Härte i. S. d. § 24 Abs. 4 Satz 4 GlüStV vorliegt und ob die angeblich unterschiedliche Praxis bei der Erteilung von Ausnahmen gegen das Kohärenzgebot verstoßen worden sein könnte.

20 Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.

- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 5, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwendungen vorgebracht wurden.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp